

ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2024.00186 vom 19. Dezember 2024

ZH Sozialversicherungsgericht, 2024-12-19, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_IV.2024.00186

FR: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2024.00186 du 19 décembre 2024

IT: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2024.00186 del 19 dicembre 2024

Erwägungen

E. 1

X.____, geboren 1970, war zuletzt in einem Pensum von ca. 30 % bei m

Y.____

als Mitarbeiterin Inventur tätig und meldete sich am 21. November 2019 unter Hinweis auf ein Keilbeinmeningeom bei der Invalidenversicherung zum Leistungsbezug an (Urk.

7/3). Die Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich, IV-Stelle, klärte die medizinische Situation ab, zog Akten des Krankentaggeldversicherers bei (Urk. 7/13) und holte ein interdisziplinäres Gutachten ein, das am 1. November 2021 erstattet wurde (Urk.

7/55). Nach durchgeführtem Vorbescheidverfahren (Urk.

7/69, Urk. 7/78, Urk.

7/89) verneinte die IV-Stelle mit Verfügung vom 15.

Februar 2024 einen Leistungsanspruch der Versicherten (Urk. 2).

E. 1.1

Am 1. Januar 2022 sind die geänderten Bestimmungen des Bundesgesetzes über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG), der Verordnung über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSV), des Bundesgesetzes über die Invalidenversicherung (IVG) sowie der Verordnung über die Invalidenversicherung (IVV) in Kraft getreten. Die angefochtene Verfügung erging nach dem 1. Januar 2022. Entsprechend den allgemeinen intertemporalrechtlichen Grundsätzen (vgl. BGE 144 V 210 E. 4.3.1) ist nach der bis zum 31. Dezember 2021 geltenden Rechtslage zu beurteilen, ob bis zu diesem Zeitpunkt ein Rentenanspruch entstanden ist. Steht ein erst nach dem 1. Januar 2022 entstandener Rentenanspruch zur Diskussion, findet darauf das seit diesem Zeitpunkt geltende Recht Anwendung (vgl. Urteil des Bundesgerichts 9C_452/2023 vom 24. Januar 2024 E. 3.2.1 mit Hinweisen).

Auf Grund der im November 2019 anhängig gemachten Anmeldung bei der Invalidenversicherung könnten allfällige Leistungen frühestens ab Mai 2020 ausgerichtet werden (vgl. Art. 29 Abs. 1 IVG). In dieser übergangsrechtlichen Konstellation ist die bis 31. Dezember 2021 gültig gewesene Rechtslage massgebend, die im Folgenden soweit nichts anderes vermerkt ist jeweils in dieser Version wiedergegeben, zitiert und angewendet wird.

Für die Prüfung einer allfälligen massgebenden Änderung, die nach dem 31. Dezember 2021 stattgefunden hat, gilt es jedoch zu berücksichtigen, dass die Bestimmungen des IVG

und diejenigen der IVV in der Fassung gültig ab 1. Januar 2022 Anwendung finden. Der Zeitpunkt der massgebenden Änderung bestimmt sich nach Art. 88a IVV (vgl. Kreisschreiben über Invalidität und Rente in der Invalidenversicherung [KSIR], Rz . 9102)

E. 1.2

Invalidität ist die voraussichtlich bleibende oder längere Zeit dauernde ganze oder teilweise Erwerbsunfähigkeit (Art. 8 Abs. 1 ATSG). Erwerbsunfähigkeit ist der durch Beeinträchtigung der körperlichen, geistigen oder psychischen Gesundheit verursachte und nach zumutbarer Behandlung und Eingliederung verbleibende ganze oder teilweise Verlust der Erwerbsmöglichkeiten auf dem in Betracht kommenden ausgeglichenen Arbeitsmarkt (Art. 7 Abs. 1 ATSG). Für die Beurteilung des Vorliegens einer Erwerbsunfähigkeit sind ausschliesslich die Folgen der gesundheitlichen Beeinträchtigung zu berücksichtigen. Eine Erwerbs unfähigkeit liegt zudem nur vor, wenn sie aus objektiver Sicht nicht überwindbar ist (Art. 7 Abs. 2 ATSG).

E. 1.3

Anspruch auf eine Rente haben gemäss Art. 28 Abs. 1 IVG Versicherte, die: a.

ihre Erwerbsfähigkeit oder die Fähigkeit, sich im Aufgabenbereich zu betätigen, nicht durch zumutbare Eingliederungsmassnahmen wieder herstel len, erhalten oder verbessern können; b.

während eines Jahres ohne wesentlichen Unterbruch durchschnittlich mindes tens 40 % arbeitsunfähig (Art.

E. 1.4

Gemäss Art. 27 bis Abs. 1 IVV werden für die Bestimmung des Invaliditätsgrades von Teilerwerbstätigen folgende Invaliditätsgrade zusammengezählt: a.

der Invaliditätsgrad in Bezug auf die Erwerbstätigkeit; b.

der Invaliditätsgrad in Bezug auf die Betätigung im Aufgabenbereich.

Für die Berechnung des Invaliditätsgrades in Bezug auf die Erwerbstätigkeit wird gemäss Art. 27 bis Abs. 2 IVV: a.

das Einkommen ohne Invalidität auf eine Erwerbstätigkeit, die einem Beschäftigungsgrad von 100 Prozent entspricht, hochgerechnet; b.

das Einkommen mit Invalidität auf der Basis einer Erwerbstätigkeit, die einem Beschäftigungsgrad von 100 Prozent entspricht, berechnet und entsprechend an die massgebliche funktionelle Leistungsfähigkeit angepasst; c.

die prozentuale Erwerbseinbusse anhand des Beschäftigungsgrades, den die Person hätte, wenn sie nicht invalid geworden wäre, gewichtet.

Für die Berechnung des Invaliditätsgrades in Bezug auf die Betätigung im Aufgabenbereich wird gemäss Art. 27 bis Abs. 3 IVV: a.

der prozentuale Anteil der Einschränkungen bei der Betätigung im Aufgabenbereich im Vergleich zur Situation, wenn die versicherte Person nicht invalid geworden wäre, ermittelt; b.

der Anteil nach Buchstabe a anhand der Differenz zwischen dem Beschäf tigungsgrad nach Absatz 2 Buchstabe c und einer Vollerwerbstätigkeit gewichtet. 2.

E. 2

Die Versicherte erhob am 18. März 2024 Beschwerde gegen die Verfügung vom 15. Februar 2024 (Urk. 2) und beantragte, diese sei aufzuheben und es sei ihr eine ganze Rente der Invalidenversicherung ab 1. Mai 2020 zu gewähren. Eventualiter sei die Sache an die Beschwerdegegnerin zurückzuweisen, damit diese die Frage des Eintritts des Gesundheitsschadens nochmals

- unter Vorlage der diversen eingebrachten Arztberichte - gutachterlich abklären lasse (Urk. 1 S. 2). Mit Beschwerdeantwort vom 6. Mai 2024 schloss die Beschwerdegegnerin auf Abweisung der Beschwerde (Urk. 6), was der Beschwerdeführer in mit Verfügung vom 7. Mai 2024 zur Kenntnis gebracht wurde (Urk. 8).

Das Gericht zieht in Erwägung: 1.

E. 2.1

Die Beschwerdegegnerin hielt in der angefochtenen Verfügung dafür (Urk. 2), dass die Beschwerdeführerin bei guter Gesundheit weiter als Mitarbeiterin Inventur im bisherigen Pensum gearbeitet hätte, denn von 2006 bis 2008 (richtig: 2018) habe sie nie mehr als 18 % gearbeitet, weswegen nicht nachvollziehbar sei, wieso sie bei guter Gesundheit 100 % arbeiten würde. Die neue Anstellung mit höherem Pensum sei erst nach dem abweisenden Vorbescheid vom 7. Juni 2022 erfolgt. Daher werde am Entscheid festgehalten, wonach die Beschwerdeführerin bei guter Gesundheit zu 18 % erwerbstätig wäre und die restlichen 72 % (richtig: 82 %) für den Haushalt aufwenden würde (S. 2). Die Beschwerdeführerin sei in einer angepassten Tätigkeit wie die jetzige als Mitarbeiterin Inventur aus gesundheitlichen Gründen zu 40 % arbeitsfähig. Die Einschränkung im Haushalt unter Berücksichtigung der Mitwirkungs- und Schadenminderungspflicht der Familienangehörigen betrage 10.5 % (S. 3). Per Oktober 2020 resultiere dabei ein Invaliditätsgrad von 19.41 %. Per August 2022, als die Beschwerdeführerin eine neue Anstellung als Aushilfsverkäuferin zu einem 35 % Pensum angenommen habe und zu 65 % im Haushalt tätig gewesen sei, ergebe sich ein Invaliditätsgrad von 29.58 %. Da dies ebenfalls unter 40 % liege, habe sie keinen Anspruch auf eine Invalidenrente (S.

4).

Im April 2023 habe die Beschwerdeführerin ihr Erwerbspensum auf 50 % aufstocken können und dabei ein Einkommen von Fr.

25'200.-- erzielt (S. 4). Gestützt darauf ergebe sich ein Invaliditätsgrad von 32.75 %, was ebenfalls zu keinem Anspruch auf eine Invalidenrente führe (S. 5).

E. 2.2

Die Beschwerdeführerin stellte sich auf den Standpunkt (Urk. 1), dass sie bei guter Gesundheit zu 100 % im Erwerb tätig wäre. Insbesondere sei ihre Arbeitsunfähigkeit - entgegen der Ansicht der Beschwerdegegnerin - bereits viel früher als 2019 eingetreten (S. 6). Dies stütze sich auf zahlreiche ärztliche Berichte (S. 7). Die Diagnose des Meningeoms sei bereits im Jahr 2012 gestellt worden (S. 8). Zudem beständen die Kopfschmerzen der Beschwerdeführerin bereits seit ihrer dritten Schwangerschaft (S. 8).

Die neue Anstellung der Beschwerdeführerin zeige offensichtlich,

dass die ursprünglich von der Beschwerdegegnerin vorgenommene Qualifikation falsch gewesen sei (S. 11-12) und untermauere die Ausführungen, dass die Beschwerdeführerin

im Gesundheitsfall zu 100 % arbeiten würde. Sie sei bereits seit ihrer dritten Schwangerschaft im Jahr 2006 durch verschiedene Symptome in ihrer Arbeitsfähigkeit eingeschränkt gewesen. Dies habe sie im Übrigen auch anlässlich der Haushaltsabklärung aus geführt (S. 12). Dabei habe es sich um eine Aussage der ersten Stunde gehandelt zu einem Zeitpunkt, als sie nicht anwaltlich vertreten gewesen sei, so dass eine professionelle Beeinflussung gänzlich ausgeschlossen werden könne (S. 12-13). So habe sie ihr Pensum bei guter Gesundheit mit dem Heranwachsen ihrer drei Kinder stetig ausgebaut und spätestens nach Ablauf des Wartejahres im Jahre 2020, als ihre Kinder 24, 19 und 13-jährig gewesen seien, wäre sie zu 100 % im Erwerb tätig gewesen. Vor diesem Hintergrund sei die Tatsache, dass die Beschwerdeführerin in den Jahren 2006 bis 2018 gemäss individuellem Kontoauszug (IK) nur ein geringes Einkommen erzielt habe und folglich zu 1

E. 6

ATSG) gewesen sind; und c.

nach Ablauf dieses Jahres zu mindestens 40 % invalid (Art.

E. 6.1

Die Kosten des Verfahrens gemäss

Art. 69 Abs. 1 bis IVG sind auf Fr. 700.-- festzulegen und ausgangs gemäss der Beschwerdegegnerin aufzuerlegen.

E. 6.2

Der Beschwerdeführerin steht überdies eine Parteientschädigung zu.

Die Rechtsvertreterin machte mit Honorarnote vom 16. September 2024 einen Gesamtaufwand von zehn Stunden sowie Barauslagen von 3 % geltend (Urk.

E. 8

5.8.1

Im Juli 2023 schloss die jüngste Tochter der Beschwerdeführerin die obligatorische Schulzeit ab. Ab August 2023 war demgemäss das Familienkonzept überholt, dass ein Elternteil zu 50 % anwesend sein soll. Ab diesem Zeitpunkt ist von einer Qualifikation als Vollerwerbstätige auszugehen. Die Beschwerdeführerin bemühte sich stets um Arbeitstätigkeiten auch während der Zeit, als die Kinder noch klein waren.

Die hypothetische Teilerwerbstätigkeit von 50 % resultierte einzig aus der Familienorganisation und dem Wunsch nach Anwesenheit eines Elternteiles in diesem Umfang. Nachdem dies nicht mehr der Fall ist, ist kein Grund mehr für eine lediglich teilzeitliche Tätigkeit der Beschwerdeführerin zu ersehen. 5.8.2

Damit resultiert ab August 2023

anhand der statistischen Löhne (Fr. 4'798.--) unter Berücksichtigung der betriebsüblichen Arbeitszeit von 41.7 Stunden sowie der Nominallohnentwicklung von Index 107.9 (2020) auf Index 111.3 (2023)

ein Valideneinkommen

von Fr. 61'914.-- (LSE 2020, Tabelle T17, Ziff. 52; Betriebsübliche Arbeitszeit nach Wirtschaftsabteilungen ; vgl. E. 5.3).

Das Invalideneinkommen ist anhand des seit April 2023 effektiv erzielten Einkommens zu berechnen, was unbestritten ist (vgl. Urk. 1 S. 16; Urk. 7/ 101 /3).

Gemäss Arbeitsvertrag vom 1. April 2023 erzielt die Beschwerdeführerin bei einem 50 % -Pensum einen Bruttolohn von Fr. 2'100.-- monatlich. Ebenfalls Vertragsbestandteil bildet der Landes-Gesamtarbeitsvertrag für die E.____ in der jeweils geltenden Fassung (Ziff. 15 des Arbeitsvertrages, vgl. Urk. 7/98/3). Gemäss Ziff. 33.1 des L-GAV haben die Mitarbeitenden den Anspruch auf einen 13. Monatslohn im Kalenderjahr. Bei Anstellungen im Monatslohn entspricht der 13. Monatslohn einem Zwölftel der während des Kalenderjahres ausbezahlten Grundlöhne. Folglich beträgt der Jahreslohn und entsprechend das Invalideneinkommen der Beschwerdeführerin Fr. 27'300.-- (2'100.-- x 13). 5.8.3

Bei einem Valideneinkommen von Fr. 61'914.-- und einem Invalideneinkommen von Fr. 27'300.-- resultiert ein Invaliditätsgrad von 56 % . Die Beschwerdeführerin hat ab diesem Zeitpunkt Anspruch auf eine Rente in diesem Umfang (Art. 28 b

Abs. 2 IVG in der seit 1. Januar 2022 geltenden Fassung). Damit ist die Beschwerde teilweise gutzuheissen. 6.

E. 9

- Bundesamt für Sozialversicherungen sowie an: - Gerichtskasse (im Dispositiv nach Eintritt der Rechtskraft) 5.

Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Bundesgericht Beschwerde eingereicht werden (Art. 82 ff. in Verbindung mit Art. 90 ff. des Bundesgesetzes über das Bundesgericht, BGG). Die Frist steht während folgender Zeiten still: vom siebenten Tag vor Ostern bis und mit dem siebenten Tag nach Ostern, vom 15. Juli bis und mit dem 15. August sowie vom 18. Dezember bis und mit dem 2. Januar (Art. 46 BGG).

Die Beschwerdeschrift ist dem Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, zuzustellen.

Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift der beschwerdeführenden Partei oder ihrer Rechtsvertretung zu enthalten; der angefochtene Entscheid sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Partei sie in Händen hat (Art. 42 BGG).

Sozialversicherungsgericht des Kantons Zürich Der Vorsitzende Die Gerichtsschreiberin
Gräub Lanzicher

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.